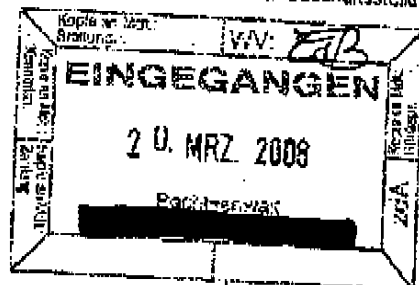


Amtsgericht Groß-Gerau

Geschäfts-Nr.: [redacted]
Es wird geboten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Verkündet am:
13.03.2008

[redacted]
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]
Geschäftszeichen: [redacted]

gegen

- 1. Andreas Schmidlein, Von der Hube 3, 64572 Büttelborn,
- 2. Manuel Schmidlein, Vor der Hube 3, 64572 Büttelborn,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanwalt [redacted]
Geschäftszeichen: [redacted]

wegen Schadensersatz
hat das Amtsgericht Groß-Gerau
durch Richter am Amtsgericht [redacted]
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom [redacted] für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Groß-Gerau vom [redacted] (Geschäftsnummer: [redacted]) wird aufrechterhalten.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Davon ausgenommen sind die durch die Säumnis der Parteien veranlassten Kosten, welche der jeweils säumigen Partei zur Last fallen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin kann von den Beklagten die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten nicht ersetzt verlangen.

Dem Begehren der Klägerin fehlt es an der Anspruchsgrundlage. Wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12.12.2006 (VI ZR 224/05) ausgeführt hat, kennt die deutsche Rechtsordnung einen generellen Kostenerstattungsanspruch gegen denjenigen, der sich unberechtigt eines Rechts berühmt, nicht. Mit unberechtigten Ansprüchen konfrontiert zu werden, gehört zum allgemeinen Lebensrisiko, soweit nicht die Voraussetzungen einer speziellen Haftungsnorm vorliegen (BGH, a. a. O.).

Danach kommt lediglich § 263 BGB i. V. m. § 263 StGB als Anspruchsgrundlage in Betracht. Hierzu fehlt es indessen am Nachweis, dass die Beklagten mit dem Schreiben vom [REDACTED] einen Betrugsversuch zu Lasten der Klägerin unternommen haben. Insoweit fehlt es indessen schon an hinreichendem Vortrag zu der erforderlichen Täuschungshandlung durch die Beklagten. Im Rahmen der vorgenannten Anspruchsgrundlage ist es entgegen der Auffassung der Klägerin nicht Sache der Beklagten, das Entstehen des mit dem Schreiben vom [REDACTED] geltend gemachten Anspruchs darzulegen und nachzuweisen.

Soweit die Beklagten in dem Schreiben vom [REDACTED] mit strafrechtlichen Konsequenzen drohten, bezieht sich dies nur auf den Fall, dass die Forderung der Beklagten berechtigt war, indem die Klägerin unter Verwendung ihrer IP-Nummer den behaupteten Dienstleistungsvertrag geschlossen hatte. War dies nicht der Fall, wie die Klägerin behauptet, betraf sie die Androhung nicht. Hatte die Klägerin insoweit Zweifel, begründete dies jedenfalls keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte den von ihr geltend gemachten Anspruch vorgerichtlich oder im Prozess wegen der der Klägerin entstandenen Rechtsanwaltskosten nachwies.

Schließlich war die Klage auch deshalb abzuweisen, weil die Klägerin ihre von den Beklagten bestrittene Behauptung, sie habe die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten an ihren Prozessbevollmächtigten gezahlt, nicht unter Beweis stellt. Ohne die Zahlung wäre lediglich ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagten auf Freistellung von dem Honoraranspruch ihres Prozessbevollmächtigten in Betracht gekommen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 344, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung liegen nicht vor. Weder hat die Sache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 511 Abs. 4 ZPO).

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Groß-Gerau, 17. März 2008

[REDACTED]
Justizangestellte
Dokumentationsbeamten/-beamtin der Geschäftsstelle